

Orientierung zur Abstimmung vom 2. Juli 1967 über die neue Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Autor(en): **Sieber, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reformierte Zürcherinnen!

Machen Sie von Ihrem kirchlichen Stimm- und Wahlrecht am 2. Juli Gebrauch!

Orientierung zur Abstimmung vom 2. Juli 1967 über die neue Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

I.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich war nie eine private Organisation, wie es z.B. die römisch-katholische Kirche vor der Abstimmung vom 7. Juli 1963 war. Sie war seit ihrem Bestehen eine staatliche Einrichtung des Kantons Zürich. Deshalb gab und gibt es staatliche Rechtsnormen über die Landeskirche. Die Staatsverfassung des Kantons Zürich befasst sich mit ihr. Ferner hatten und haben wir ein staatliches Gesetz über die Landeskirche. Auch in andern zürcherischen Gesetzen, z.B. im Gemeindegesetz, finden sich Bestimmungen, welche für die Landeskirche von Bedeutung sind.

Obwohl solche Rechtsnormen nur die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Mitglieder betreffen, werden sie nicht nur von den zuständigen Organen dieser Kirche, sondern vom kantonalen Gesetzgeber, d.h. vom Kantonsrat und von allen stimmberechtigten (soweit sie an den Abstimmungen teilnehmen) Einwohnern des Kantons, welcher Konfession oder Religion sie auch immer angehören mögen, erlassen.

II.

Mit der Abstimmung vom 7. Juli 1963 sind die staatlichen Rechtsnormen, welche sich mit der Landeskirche befassen, abgeändert worden. Ueber die damals angenommene Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes (Ergänzung von Art. 16 der zürcherischen Staatsverfassung durch einen 3. Absatz) muss hier nicht mehr gesprochen werden. Hier sind andere, ebenfalls wesentliche Neuerungen zu besprechen:

Wohl war die evangelisch-reformierte Landeskirche in Glaubensfragen, in religiösen Dingen, auch schon vor der Abstimmung vom 7. Juli 1963 unabhängig; denn der Staat musste die in Art. 49 der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit respektieren. Juristisch, als Gebilde an sich, war die Landeskirche aber vollkommen abhängig vom Staate Zürich; sie war eine sogenannte unselbständige öffentliche Anstalt. Es kam ihr keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie war kein eigenes Wesen. Sie konnte kein Eigentum, kein Vermögen haben. Es gab lediglich Staatseigentum, Staatsvermögen, welches ihr für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt wurde, aber dennoch Staatseigentum blieb. In Art. 63 Abs. 3 der Staatsverfassung hiess es:

„Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.“

Durch die Neuerung vom 7. Juli 1963 ist nun die Landeskirche ein eigenes, öffentlich-rechtliches Gebilde geworden, eine sogenannte selbständige öffentliche Körperschaft. Die Staatsverfassung weist nun einen neu formulierten (und mit dem alten Art. 63 vertauschten) Art. 64 auf, dessen 2. Absatz folgendermassen lautet:

„Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, eingeschlossen die französischen Kirchgemeinschaften, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christkatholische Kirchgemeinde Zürich sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts“.

Die Landeskirche ist nun eine juristische Person. Sie kann Eigentum und damit eigenes Vermögen haben. So hat sie z.B. in der Zürcher Altstadt zwei Häuser gekauft, welche jetzt ihr Eigentum sind. Unter dem alten Recht wäre das nicht möglich gewesen.

In Art. 64 Abs. 3 der Staatsverfassung heisst es nun:

„Die staatlich anerkannten kirchlichen Verbände ordnen ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig, unterstehen im übrigen aber der Oberaufsicht des Staates . . .“

Man beachte den Unterschied: Während die Landeskirche vorher nur ihre Kultusverhältnisse selbständig ordnen durfte, erstreckt sich ihre Autonomie heute generell auf die innerkirchlichen Angelegenheiten.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen also — zusammengefasst — darin, dass der Landeskirche erstens die Rechtspersönlichkeit verliehen und zweitens grössere Autonomie gewährt wurde.

III.

Es gab auch neben dem alten Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 eine Kirchenordnung. Diese Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 ist nicht staatliches Recht. Sie ist nicht vom kantonalen Gesetzgeber, sondern von den zuständigen Organen der Landeskirche selbst erlassen worden.

Das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 zählte 88 §§. Das Kirchengesetz vom 7. Juli 1963 hingegen begnügt sich mit 56 §§. Da die Landeskirche unter dem neuen Rechte viel mehr als früher selbst zu regeln hat, genügt die alte Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 nicht mehr, weshalb eine neue Vorlage ausgearbeitet werden musste. Die alte Kirchenordnung wies 100 §§ auf. Die von Kirchenrat und Kirchensynode ausgearbeitete neue Kirchenordnung hingegen, über welche wir am 2. Juli 1967 abstimmen werden, umfasst 218 §§. Während also das Kirchengesetz „zusammengeschrumpft“ ist, hat die Kirchenordnung „zugenommen“. Darin zeigt sich deutlich die Verselbständigung der Landeskirche. Das staatliche Recht ist nun viel zurückhaltender geworden.

Das neue Recht entspricht der heutigen Situation besser als das alte. Die Landeskirche ist ein überliefertes Institut aus einer Zeit, in welcher es noch keine Glaubens- und Gewissensfreiheit gab und der Kanton Zürich ein fast ausschliesslich von Reformierten bewohnter Staat war. Heute aber, da wir die Religionsfreiheit geniessen und die Konfessionen sich infolge der Niederlas-

sungsfreiheit in allen Kantonen immer mehr mischen, da somit der Kanton Zürich kein rein reformierter Stand mehr ist, wird man der Lage besser gerecht, wenn man der Landeskirche möglichst viel Autonomie gibt und sie ihre inneren Angelegenheiten nach Möglichkeit nur durch ihre Mitglieder regeln lässt. Wohl darf auch die neue Kirchenordnung die Staatsverfassung und die kantonalen Gesetze nicht verletzen, weshalb sie, falls sie am 2. Juli 1967 angenommen wird, dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen ist. Dies ändert aber nichts daran, dass die Landeskirche heute über mehr Autonomie verfügt als früher, was sich auch im äusseren Aufbau der neuen Kirchenordnung zeigt. Während sich die alte Kirchenordnung in der Systematik und der Benennung der Unterabschnitte völlig an das Kirchengesetz anlehnte und gleichsam lediglich Ausführungsbestimmungen zu diesem enthielt, ist die neue Kirchenordnung auch in ihrer äusseren Gestalt unabhängig vom Kirchengesetz. Sie enthält ganze Abschnitte über Dinge, über welche das Kirchengesetz nichts sagt.

IV.

Eine weitere, wesentliche Neuerung sei hier nicht verschwiegen: Die Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 war von der Kirchensynode — dem „Kirchenparlament“ — erlassen worden ohne Abstimmung unter dem Kirchenvolk. Die neue Kirchenordnung hingegen muss der reformierten Aktivbürgerschaft, d.h. den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche, vorgelegt werden. Dass die reformierte Aktivbürgerschaft, also alle der Landeskirche angehörenden mündigen Frauen und Männer, als Organ der Landeskirche in Erscheinung tritt, ist ebenfalls eine Neuerung des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1963.

V.

Verwaltungsrechtlich gesprochen stellt die Kirchenordnung eine sogenannte autonome Satzung dar. Darunter versteht man Rechtsnormen, welche die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes selbständig, d.h. autonom, erlassen. Für die Mitglieder solcher Körperschaften sind die autonomen Satzungen ebenso verbindlich wie die staatlichen Gesetze. Dennoch sind sie nicht staatliches Recht.

VI.

Wie der Kirchenrat in seinem beleuchtenden Bericht zur Abstimmung vom 2. Juli 1967 feststellt, wird immer wieder gefragt, ob denn eine Kirche ausser dem staatlichen Kirchengesetz überhaupt rechtliche Bestimmungen brauche. Die Leute fragen sich damit wohl, was denn solches „Juristenzeug“ in der Kirche, welche doch dem Glauben dienen will, zu suchen habe. Der Kirchenrat antwortet auf diese Frage, dass auf jeden Fall die der Landeskirche zur selbständigen Regelung überlassenen Probleme, insbesondere der Zuständigkeit und des Verfahrens, rechtlich geordnet werden müssten. Keine Kirche könne in dieser Hinsicht rechtlicher Bestimmungen entraten, in diesem Sinne seien bereits im neuen Testament die Ansätze einer Kirchenordnung enthalten. Die Rechtsordnung der Kirche dürfe nicht überschätzt werden; denn Paragraphen böten keine Gewähr dafür, dass Glaube, Liebe und pulsierendes Leben vorhanden seien. Die Kirchenordnung dürfe aber auch nicht unterschätzt werden, denn

die Folge davon wäre nicht Freiheit, sondern Willkür und Ungerechtigkeit. Die Kirche wird eben von Menschen gebildet, und wo Menschen zusammenleben, braucht es Rechtsnormen.

Es sei hier ein ganz kurzer, summarischer Ueberblick über die neue Kirchenordnung gestattet:

Der erste Hauptteil, welcher die Ueberschrift „Grundsätzliches“ trägt, enthält zunächst die „Programmartikel“ der Landeskirche. Es steht hier z.B., dass die Landeskirche ihre Mitglieder nicht auf ein formuliertes Bekenntnis, sondern allein auf das Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. Des weitern enthält dieser Hauptteil die Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Aufnahme und Austritt und grundsätzliche Bestimmungen über Aufbau und Organe der Landeskirche.

Der zweite Hauptteil befasst sich mit den Kirchgemeinden, deren Bestand und Organisation jedoch weitgehend durch die staatliche Gesetzgebung bestimmt sind, so dass für die Kirchenordnung nur die Möglichkeit ergänzender oder spezifisch kirchlicher Anordnungen bleibt.

Der dritte Hauptteil handelt vom Auftrag der Kirchgemeinde. Hier kommen Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Sonntagsschule, Unterricht und Konfirmation, kirchliches Gemeindeleben (dies völlig neu) und der Haushalt der Kirchgemeinde zur Sprache.

Der vierte Hauptteil behandelt Aemter und Dienste der Kirchgemeinde, also das Pfarramt und — wobei die ausführliche Regelung über diese Aemter Neuland ist — Organisten, Sigristen, Gemeindegewerkschaften, kirchliche Verwaltungsangestellte etc.

Der fünfte und sechste Hauptteil sprechen vom kirchlichen Bezirk (Gesamtheit der in einem staatlichen Bezirk enthaltenen Kirchgemeinden) und von der Landeskirche als Ganzem, während sich der siebente Hauptteil den Aufgaben und Werken der Landeskirche widmet.

Wer mehr Einzelheiten über die neue Kirchenordnung wissen möchte, sei auf die Weisungen zur Abstimmung vom 2. Juli 1967 verwiesen, welche allen stimmberechtigten Kirchenmitgliedern zugestellt werden und welche neben dem bereits erwähnten beleuchtenden Bericht des Kirchenrates den vollständigen Text der neuen Kirchenordnung enthalten.

VII.

Nebenbei darf zum Schlusse noch bemerkt werden, dass wir am 2. Juli 1967 nicht nur über die neue Kirchenordnung abstimmen, sondern auch unser „Kirchenparlament“, die Kirchensynode, wählen. Die Kirchensynode hat darauf ihrerseits die „Exekutive“, die „Regierung“ der Landeskirche, nämlich den Kirchenrat, zu wählen. Heute wählt die Kirchensynode alle sieben Kirchenräte selbst. Unter dem alten Recht wurden zwei Kirchenräte vom Kantonsrat und nur deren fünf von der Kirchensynode gewählt. Auch an dieser Aenderung zeigt sich die Verselbständigung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Gertrud Sieber